



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.

NACHHALTIGKEITSBERICHTE DEUTSCHER GROßUNTERNEHMEN

3. Untersuchung der Berichterstattung nach den GRI-Leitlinien

- 2016 -

Zusammenfassung

Die Leitlinien der Global Reporting Initiative (GRI) haben sich international weitgehend als Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgesetzt. Transparency International Deutschland e. V. untersucht die Anwendung dieser Leitlinien durch deutsche Großunternehmen und legt mit diesem dritten Bericht eine Analyse aktueller Nachhaltigkeitsberichte vor, die nach der neuen GRI-Version G4 erstellt worden sind.

Es wird der Umgang der Unternehmen mit den überarbeiteten GRI-Leitlinien untersucht und wie über die Themenbereiche Korruption und politische Einflussnahme berichtet wurde. Das Berichtsprogramm von G4 ist gegenüber der Vorgängerversion G3 deutlich erweitert. Transparency Deutschland stellt fest, dass die von G4 neu eingeführten Aspekte, insbesondere die *Bewertung von Lieferanten* und *Beschwerdeverfahren* betreffend, weit überwiegend in die Berichte aufgenommen wurden. Andere, bereits bei G3 enthaltene Aspekte wurden dafür in manchen Berichten ausgelassen, so dass sich im Durchschnitt die Anzahl der berichteten *Aspekte* kaum verändert hat. Erhöht hat sich allerdings die durchschnittliche Anzahl der berichteten *Indikatoren*. Als Resultat unserer Untersuchung sehen wir vier Felder, auf denen Verbesserungen nötig sind:

Vergleichbarkeit stärken. Zwischen den verschiedenen Unternehmen zeigen sich große Unterschiede im Umfang der Berichterstattung. Die unter G4 vergrößerte Zahl der Angaben wollte ein Teil der Berichtersteller nicht mitvollziehen. Das von GRI erklärte Ziel, Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen herzustellen, wird so nicht erreicht.

Verbindliche Regelungen für die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen einführen. Fast alle Berichtersteller haben ihre Berichte extern prüfen lassen. Umfang und Art dieser Prüfungen sind aber lückenhaft und wenig transparent. In Deutschland gibt es keine gesetzlichen Regelungen oder Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen. Die Prüfungen sollten jedoch auf dem gleichen Niveau erfolgen wie beim Lagebericht des Jahresabschlusses.

Informationsanforderungen durchgängiger befolgen und Auslassungen in den Berichten dokumentieren. Fast alle Berichtersteller haben den Aspekt *Korruptionsbekämpfung* als wesentlich identifiziert. Jedoch wurde hier im Durchschnitt fast die Hälfte der geforderten Informationen nicht gegeben, wobei große Unterschiede zwischen den einzelnen Berichten bestanden. Solche Auslassungen sollten vermieden werden, und wenn nicht unumgänglich, müssen sie nach den GRI-Regeln im jeweiligen Index der Berichte angegeben und begründet werden.

Berichtspflicht über Parteispenden und Lobbying einführen. Über den Aspekt *Politik* wurde nur in 12 der 19 Berichte informiert. Über Lobbying waren die Informationen wenig ausführlich und blieben deutlich hinter dem – bereits niedrigen – Niveau früherer Berichte zurück. Wir sehen in diesen Themen aber zentrale Fragen einer funktionierenden Demokratie.

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund.....	1
2. Design der Untersuchung.....	2
3. Ergebnisse.....	4
3.1. Optionen und externe Prüfungen.....	4
3.2. Aspekte und Indikatoren.....	5
3.3. Korruptionsbezogene Standardangaben.....	7
3.3.1. Vorgehensweise.....	7
3.3.2. <i>Ethik und Integrität</i>	8
3.3.3. Aspekt <i>Korruptionsbekämpfung</i>	8
3.3.4. Aspekt <i>Politik</i>	10
3.3.5. Zusammenfassungen.....	11
4. Diskussion.....	12
ANHANG.....	16
Tabelle 1: Die untersuchten Berichte.....	17
Tabelle 2: Wesentliche Aspekte der Berichte.....	18
Tabelle 3a: Spezifische Standardangaben in den Berichten mit der Option „umfassend“.....	19
Tabelle 3b: Spezifische Standardangaben in den Berichten mit der Option „Kern“.....	20
Tabelle 4a: Auslassungen bei den korruptionsbezogenen Standardangaben in den Berichten mit der Option „umfassend“.....	21
Tabelle 4b: Auslassungen bei den korruptionsbezogenen Standardangaben in den Berichten mit der Option „Kern“.....	22
Erläuterung zu den Tabellen 4a und 4b.....	23

1. Hintergrund

Viele große deutsche Unternehmen erstellen neben Jahresbilanzen und Geschäftsberichten auch Nachhaltigkeitsberichte, in denen sie über die sozialen, ökologischen und politischen Dimensionen ihrer Unternehmenstätigkeit Rechenschaft ablegen. Zur Qualitätssicherung und zur Vergleichbarkeit ist es wichtig, dass sie gewissen Standards entsprechen. Die Richtlinien der *Global Reporting Initiative*¹ (GRI-Leitlinien, früher GRI-Richtlinien genannt) bieten solch einen Standard. Viele Unternehmen geben an, diesen Richtlinien bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu folgen.

Tatsächlich ließen sich aber in der Vergangenheit erhebliche Diskrepanzen zwischen Anspruch der Richtlinien und Realität der Berichterstattung beobachten. Bereits 2012 hat Transparency Deutschland eine größere Anzahl von Berichten systematisch auf ihre Übereinstimmung mit den GRI-Richtlinien hin untersucht, und zwar gezielt in den Themenbereichen Korruption und Politik. Die Ergebnisse zeigten zahlreiche Informationslücken und Abweichungen von den GRI-Richtlinien auf. Auch bei einer Folgeuntersuchung 2014 wurden häufige Abweichungen von den GRI-Richtlinien festgestellt, allerdings deutlich weniger als noch 2012. Beide Berichte sind unter dem Titel *Nachhaltigkeitsberichte deutscher Großunternehmen – Untersuchung der Übereinstimmung mit den GRI-Richtlinien im Bereich Antikorruption* veröffentlicht und unter <https://www.transparency.de/Berichte-Checklisten-Buecher.42.0.html> abrufbar.

In den beiden früheren Studien ging es um die Frage, wie weit bei der Berichterstattung über die Themenbereiche Korruption und politische Einflussnahme die GRI Richtlinien eingehalten wurden. Diese Fragestellung bildet auch einen Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung. Über die Themen Korruption und Politik hinausgehend wird jedoch zusätzlich untersucht, wie die Unternehmen mit der Version G4 umgehen, die gegenüber G3 einerseits ein umfangreicheres Berichtsprogramm enthält und andererseits mehr Flexibilität ermöglicht. Geht der Trend der Berichterstattung zu mehr oder zu weniger Transparenz? Welche Themen treten in den Vordergrund und welche verlieren an Bedeutung?

Die Global Reporting Initiative

Die Richtlinien der Global Reporting Initiative geben einen Berichtsrahmen, der die *Standardangaben* definiert, die von den berichtenden Unternehmen erwartet werden. Diese unterteilen sich in *allgemeine Standardangaben*, die allgemeine Informationen zum Unternehmen und das Berichtsprofil umfassen, und *spezifische Standardangaben*, die – untergliedert in Aspekte – aus *Angaben zum Managementansatz* und *Indikatoren* bestehen. Die wichtigste Kategorie der Standardangaben sind die *Indikatoren*, qualitative oder quantitative Informationen über Ergebnisse oder Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit, die Unternehmens- und Zeitvergleiche erlauben.

Bei den Studien 2012 und 2014 waren die Versionen G3.0 und G3.1 der Richtlinien gültig. Der Berichtsrahmen der derzeit gültigen Version G4² ist umfangreicher als der der Vorgängerversion G3. Das gilt sowohl für die *allgemeinen Standardangaben* als auch für die *spezifischen Standardangaben*. Zudem sind viele Indikatoren in ihren

¹ www.globalreporting.org

Informationsanforderungen erweitert.

Die *spezifischen Standardangaben* werden durch eine *Wesentlichkeitsanalyse* ausgewählt, die vom Unternehmen durchzuführen ist. Die spezifischen Standardangaben der Leitlinien G4 bestehen aus 46 *Aspekten*, die 91 *Indikatoren* enthalten. Die Aspekte sind gegliedert in die Kategorien *Wirtschaftlich*, *Ökologisch* und *Gesellschaftlich* (die Kategorie *Gesellschaftlich* ist noch einmal untergliedert in die vier Unterkategorien *Arbeitspraktiken und menschenwürdige Beschäftigung*, *Menschenrechte*, *Gesellschaft*, *Produktverantwortung*). Aspekte gelten als wesentlich,

„wenn sie die wesentlichen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Organisation wiedergeben bzw. die Beurteilungen und Entscheidungen der Stakeholder maßgeblich beeinflussen.“³

Die Berichtstiefe kann dadurch variiert werden, dass die Firmen zwischen den beiden Optionen *umfassend* und *Kern* wählen. Ist ein Aspekt als wesentlich definiert, dann soll bei der Option *umfassend* über *jeden* der zugehörigen Indikatoren berichtet werden, bei der Option *Kern* über mindestens *einen* Indikator. Wird über einen ausgewählten Indikator nicht vollständig berichtet, müssen die Auslassungen im *GRI-Inhaltsindex*, der jedem Bericht beizufügen ist, angegeben und begründet werden.

2. Design der Untersuchung

Stichprobe

Die vorliegende Untersuchung basiert auf der Stichprobe von Nachhaltigkeitsberichten aus den beiden vorhergehenden Studien. Bei der Studie 2012 wurde als Stichprobe ein Teil der Berichte genommen, die beim IÖW/future-Ranking der Nachhaltigkeitsberichte deutscher Großunternehmen 2011 (www.ranking-nachhaltigkeitsberichte.de) einbezogen waren. Das im Februar 2012 abgeschlossene Ranking war alle zwei Jahre durchgeführt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Rat für Nachhaltige Entwicklung unterstützt worden. Aus den 50 am höchsten platzierten Berichten wurden die 21 Berichte ausgewählt, die sich an den GRI-Richtlinien (Version G 3.0 oder G 3.1) orientierten und die höchste Anwendungsebene A erklärt hatten. Aufgrund dieser Auswahl kann man annehmen, dass die erfassten Berichte die höchste Qualitätsstufe der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland repräsentierten. Die *aktuelle* Stichprobe ist in Tabelle 1 im Anhang dargestellt. Gegenüber 2012 sind die Berichte von 2 Firmen ausgeschieden: Telefónica Germany, die nicht mehr nach GRI berichtet (dies geschieht jetzt auf Konzernebene durch die spanische Muttergesellschaft) und Wacker Chemie, die noch nicht nach G4 berichtet. Die Stichprobe enthält die jeweils aktuellsten Nachhaltigkeitsberichte bzw. integrierten Berichte der aufgeführten Unternehmen. Diese erscheinen teilweise jährlich, teilweise im zweijährlichen Rhythmus.

2 Im Oktober 2016 wurde bereits die nächste Version der GRI-Leitlinien veröffentlicht, die sich nun *GRI Standards* nennt. Sie unterscheidet sich in den Inhalten nur unwesentlich von G4 und soll ab 1. Juli 2018 verbindlich sein.

3 G4-Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Berichterstattungsgrundsätze und Standardangaben, S. 17.

Fragestellungen

Folgende Fragestellungen wurden untersucht:

3.1 Optionen und externe Prüfungen:

Welche Option (*umfassend* oder *Kern*) haben die berichtenden Unternehmen gewählt?
Welche Berichte sind extern geprüft worden? Was umfasst die externe Prüfung?

3.2 Aspekte und Indikatoren:

In welchem Umfang wird über die verschiedenen Aspekte berichtet? Welche Themen werden bevorzugt gewählt, welche weniger berücksichtigt? Bestehen Zusammenhänge mit Größe und Branche der Unternehmen? Sind die bei G4 neu hinzugekommenen Themen aufgenommen worden?

Über wie viele Indikatoren wird in den verschiedenen Themenbereichen berichtet? Wird unter der Option *Kern* überwiegend nur über einen Indikator pro Aspekt berichtet, oder darüber hinaus?

3.3 Korruptionsbezogene Standardangaben:

Sind die Aspekte Korruptionsbekämpfung und Politik als wesentlich definiert worden?
Wird bei diesen Themen vollständig nach den GRI-Richtlinien berichtet oder welche Auslassungen gibt es?

Werden Auslassungen im GRI-Inhaltsindex angegeben und begründet?

Werden die bei G4 hinzugekommenen zusätzlichen Informationsanforderungen und -elemente innerhalb der Indikatoren angenommen?

Die Untersuchung bezieht sich nur auf formale Kriterien, den Umfang der Berichterstattung sowie die Vollständigkeit der Informationen im Sinne der GRI-Richtlinien. Die Qualität der Nachhaltigkeitsleistungen wird nicht thematisiert⁴, ebenso wenig kann der Wahrheitsgehalt der Berichtsinhalte überprüft werden.

Ablauf

Für die Datenerhebung wurden zunächst die GRI-Inhaltsindizes ausgewertet, die den Nachhaltigkeitsberichten beigefügt sind. Im GRI-Inhaltsindex sind alle Standardangaben aufzuführen, über die berichtet wird, und die entsprechenden Textstellen zu nennen. Bei den aufgeführten Standardangaben sind eventuelle Auslassungen gegenüber den GRI-Vorgaben anzugeben und zu begründen. Für die Fragestellungen unter 3.3. wurden zusätzlich die Inhalte der Berichte selbst analysiert.

Die erhobenen Daten sind den berichtenden Unternehmen mit der Bitte um Rückmeldung zugestellt worden. Von den 19 angeschriebenen Unternehmen erhielt Transparency Deutschland 14 meist zustimmende, teilweise erläuternde, teils widersprechende Rückmeldungen. In drei Fällen hat Transparency Deutschland seine Einstufungen aufgrund von Einsprüchen korrigiert.

⁴ So würde z. B. die *Null-Aussage* zu G4-SO3 „Wir haben keine Prüfungen zu Korruptionsrisiken durchgeführt“ als *Informationsanforderungen vollständig erfüllt* eingestuft.

3. Ergebnisse

3.1. Optionen und externe Prüfungen

Nur sieben von 19 Unternehmen wählten die Option *umfassend*. Es fällt auf, dass auf diese Unternehmen (bis auf eine Ausnahme) zwei Merkmale zutreffen: Sie gehören zu den größten Unternehmen der Stichprobe und es sind Unternehmen der verarbeitenden Industrie.

Fast alle Berichte wurden extern geprüft. Unter *externer Prüfung* versteht man eine Prüfung durch unabhängige Außenstehende, in der Regel eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Diese Prüfung wird durch GRI nicht vorgeschrieben, wohl aber empfohlen.

Es gibt große Unterschiede beim Prüfumfang der spezifischen Standardangaben. Für den Fall, dass eine Prüfung stattfand, sahen die GRI-Leitlinien G4 ursprünglich vor, dass im GRI-Inhaltsindex bei jeder Standardangabe markiert werden sollte, ob diese geprüft wurde. Diese Verpflichtung wurde aber im August 2015 durch eine *Interpretation* von Seiten der GRI aufgehoben. Trotzdem sind in 11 der untersuchten Berichte die geprüften Standardangaben im GRI-Inhaltsindex gekennzeichnet worden. Diese begrenzte Anzahl von Angaben wurde hinsichtlich des Umfanges der Prüfungen bei den *spezifischen Standardangaben* untersucht. Es zeigten sich große Unterschiede zwischen den verschiedenen Berichten – von einer etwa fünfprozentigen bis zu einer hundertprozentigen Prüfung der Indikatoren. Der Durchschnitt liegt bei 35 Prozent. Groß sind auch die Unterschiede zwischen den verschiedenen Themenbereichen. Der Kasten zeigt für die verschiedenen Kategorien bzw Unterkategorien, zu wieviel Prozent (im Durchschnitt der Berichte, die entsprechende Angaben machten) die *berichteten Indikatoren* geprüft wurden.

Kategorie bzw. Unterkategorie	% der Indikatoren geprüft
Wirtschaftlich	30
Ökologisch	45
Arbeitspraktiken und menschenwürdige Beschäftigung	36
Menschenrechte	28
Gesellschaft	25
Produktverantwortung	20
insgesamt	35

Die Qualität der Prüfungen ist kaum durchschaubar. In den Bestätigungen der Wirtschaftsprüfungen werden die Prüfungshandlungen beschrieben durch Formulierungen wie „eingeschränkt geprüft“, „prüferische Durchsicht“, „validiert“ und „Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit“. Alle diese Formulierungen scheinen zu besagen, dass die Intensität der Prüfungen nicht auf dem gleichen Niveau liegt wie bei der Prüfung von finanziellen Abschlüssen und den zugehörigen Lageberichten.

3.2. Aspekte und Indikatoren

Die *spezifischen Standardangaben* stehen im Fokus unserer Untersuchung, weil hier die berichtenden Unternehmen mittels der *Wesentlichkeitsanalyse* eine Auswahl unter den in den G4-Leitlinien enthaltenen Aspekten treffen können. Bei der Option *Kern* ist zusätzlich eine Auswahl unter den Indikatoren vorgesehen. In diesen Freiräumen besteht ein wesentlicher Unterschied gegenüber den Richtlinien G3 auf der Anwendungsebene A. Daher hat Transparency Deutschland untersucht, ob, in welchem Umfang und bei welchen Themen von der neuen Flexibilität Gebrauch gemacht wurde.

Tabelle 2 im Anhang führt die in den Richtlinien gelisteten *Aspekte* auf und zeigt in der Spalte *Anzahl wesentlich*, bei wie vielen der 19 untersuchten Berichte der jeweilige Aspekt als wesentlich identifiziert und daher laut den GRI-Inhaltsindizes in die Berichterstattung aufgenommen wurde.

Für besonders wichtig hielten die Berichtersteller das Thema *Arbeitspraktiken und menschenwürdige Beschäftigung*. Die zugehörigen Aspekte wurden im Durchschnitt zu 88 Prozent als wesentlich eingestuft. Dieser hohe Wert ist vor allem auf die hundertprozentige Abdeckung der drei Aspekte *Beschäftigung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz* sowie *Vielfalt und Chancengleichheit* zurückzuführen. Den niedrigsten Durchschnittswert weist die Unterkategorie *Menschenrechte* mit 66 Prozent auf. Der niedrige Durchschnittswert ergibt sich aus den niedrigen Werten bei zwei Aspekten:

- *Sicherheitspraktiken* (Indikator G4-HR7: *Prozentsatz des Sicherheitspersonals, das zu Menschenrechtspolitik und -verfahren der Organisation, die für die Geschäftstätigkeit maßgeblich sind, geschult wurde*)
- *Rechte der indigenen Bevölkerung* (Indikator G4-HR8: *Gesamtzahl der Vorfälle, in denen Rechte der indigenen Bevölkerung verletzt wurden, und ergriffene Maßnahmen*)

Offenbar hat eine Reihe von Unternehmen bei diesen Aspekten keinen oder nur einen geringen Bezug zu ihrer Geschäftstätigkeit gesehen.

Die neuen Aspekte von G4 (in Tabelle 2 durch * gekennzeichnet) wurden gut aufgenommen. Das Thema der Lieferantenbewertung wurde gut angenommen, wie die überdurchschnittlichen Werte zeigen. Das Gleiche gilt für das Thema der Beschwerdeverfahren, wo die Werte nur wenig unter dem Durchschnitt der anderen Aspekte liegen.

Der Gesamtumfang der Berichterstattung ist gestiegen. Im Durchschnitt wurden 35 (76 Prozent) der von den G4-Richtlinien angebotenen 46 Aspekte als wesentlich identifiziert und in die Berichterstattung aufgenommen. Das entspricht ziemlich genau der Anzahl der Aspekte, über die im Rahmen der G3-Richtlinie berichtet wurde. Gemessen an der Anzahl der berichteten *Aspekte* hat sich das Berichtsvolumen also kaum verändert. Wohl aber ist die durchschnittliche Anzahl der berichteten *Indikatoren* (63, = 70 Prozent der angebotenen 91 Indikatoren) gegenüber den früheren Berichten gestiegen.

Berichte mit der Option Kern sind kürzer, gehen aber über Mindestanforderungen hinaus. Die Tabellen 3a und 3b im Anhang zeigen die Anzahl der berichteten Aspekte und Indikatoren⁵ für die einzelnen Firmenberichte und die Optionsgruppen. In den Berichten mit der Option *Kern* wurde durchschnittlich über 33 Aspekte berichtet, bei der Option *umfassend* über 35. Größer ist der Unterschied bei den berichteten *Indikatoren* (durchschnittlich 53 bei der Option *Kern* im Vergleich zu 81 bei der Option *umfassend*). Allerdings gingen die Berichte mit der Option *Kern* deutlich über die Mindestforderung von GRI (1 Indikator pro wesentlichem Aspekt) hinaus, da im Durchschnitt über 1,6 Indikatoren pro Aspekt berichtet wurde. Sie erreichten damit hinsichtlich der Anzahl der insgesamt berichteten Indikatoren in etwa das Niveau, das bei den Studien in 2012 und 2014 zu beobachten war. Bei den Berichten mit der Option *umfassend* hat sich hingegen die Anzahl der berichteten Indikatoren deutlich erhöht.

Unternehmen der verarbeitenden Industrie berichten mehr. Offenbar hat die Branche, in der ein Unternehmen tätig ist, einen deutlichen Einfluss auf den Umfang der Berichterstattung. Fast nur Unternehmen der verarbeitenden Industrie haben die Option *umfassend* gewählt. Bemerkenswert ist, dass auch die Unternehmen der verarbeitenden Industrie, die die Option *Kern* gewählt hatten, beinahe auf dem gleichen hohen Niveau berichteten. Stellt man die Berichte aus der verarbeitenden Industrie⁶ den anderen untersuchten Berichten gegenüber, werden deutliche Unterschiede im Umfang der Berichterstattung sichtbar:

	verarbeitende Industrie	andere Unternehmen
Aspekte: (durchschnittliche Anzahl)	40	31
Indikatoren: (durchschnittliche Anzahl)	78	50

Die Unterschiede zwischen diesen beiden Unternehmensgruppen sind größer als die zwischen den beiden Gruppen der Option *umfassend* und der Option *Kern*.

Es gibt große Unterschiede zwischen den einzelnen Unternehmensberichten. Bei den *Aspekten* variiert die durch die Wesentlichkeitsanalysen getroffene Auswahl zwischen 23 und 46, bei den *Indikatoren* reicht die Streuung sogar von 33 bis 91.

5 Für einige Branchen hat GRI *branchenbezogene Standardangaben* entwickelt. In den Fußzeilen der Tabellen 3 wird die Anzahl entsprechend berichteter Indikatoren mitgeteilt. Im Sinne der Vergleichbarkeit wurden sie aber nicht in die Summenbildungen einbezogen.

6 BASF, Bayer, BMW, Daimler, Evonik Industries, Heidelberg Cement, Miele, Siemens, Volkswagen. Die Firma Puma wurde nicht zur verarbeitenden Industrie gezählt, da das Unternehmen kaum über eigene Produktionsstätten verfügt.

3.3. Korruptionsbezogene Standardangaben

3.3.1. Vorgehensweise

Bei den beiden früheren Studien von Transparency Deutschland richtete sich die Untersuchung auf die Aspekte *Korruption* und *Politik* im Bereich der *spezifischen Standardangaben*. Die G4-Leitlinien haben unter der Überschrift *Ethik und Integrität* drei *allgemeine Standardangaben* zusätzlich aufgenommen, die für die Korruptionsprävention und -bekämpfung bedeutsam sind⁷. Diese wurden in die vorliegende Untersuchung einbezogen.

Aspekte und Standardangaben

Zunächst wurde untersucht, welche in den GRI- Richtlinien angebotenen korruptionsbezogenen Aspekte und Standardangaben in wie viele Berichte aufgenommen wurden. Diese Angaben wurden den GRI-Inhaltsindizes der einzelnen Berichte entnommen.

Auslassungen

In einem nächsten Schritt wurde ermittelt, in welchem Umfang und bei welchen Themen *Auslassungen* zu verzeichnen waren. Eine Auslassung ist gegeben, wenn eine in den GRI-Leitlinien geforderte Information in dem jeweiligen Bericht nicht zu finden ist, obwohl die Standardangabe im GRI-Inhaltsindex aufgeführt ist. Jede Standardangabe enthält eine oder mehrere *Informationsanforderungen*, die wiederum aus mehreren *Informationselementen* bestehen können. Fehlten an den im Index angegebenen Textstellen oder weiterführenden Links Informationen, wurde das als Auslassung registriert⁸. Eine Informationsanforderung wurde als *teilweise ausgelassen* eingestuft, wenn das Thema zwar behandelt war, aber ein oder mehrere Informationselemente fehlten, als *ganz ausgelassen*, wenn das Thema nicht erwähnt war.

Angaben und Begründungen

Die G4-Leitlinien lassen *Auslassungen* nur zu, wenn es nicht möglich ist, bestimmte geforderte Informationen offenzulegen. Es muss dann im GRI-Inhaltsindex angegeben werden, welche Informationen ausgelassen wurden, und dargelegt werden, warum die Informationen ausgelassen wurden. Als Gründe sind zulässig: Nichtanwendbarkeit der Informationsforderung, Vertraulichkeitsauflagen, gesetzliche Verbote sowie Nichtverfügbarkeit von Daten. Infolgedessen wurde zu allen in den Berichten festgestellten Auslassungen untersucht, ob solche *Angaben* und *Begründungen* im jeweiligen GRI-

7 G4-56, G4-57 und G4-58.

8 Um die Definition von Auslassungen einheitlich zu handhaben, wurden folgende Auswertungsregeln angewendet: Der Begriff Compliance wird als Synonym für Korruptionsbekämpfung akzeptiert, da er nach allgemeinem Verständnis die Korruptionsbekämpfung als wichtigen Bestandteil umfasst. Es ist daher nicht als Auslassung zu werten, wenn – z.B. in Bezug auf Prüfungen oder Schulungen – die Korruptionsbekämpfung nicht explizit genannt wird, wohl aber die Compliance. In manchen Informationsanforderungen wird gefordert, die Gesamtzahl *und* den Prozentsatz zu nennen. Da sich die beiden Angaben aber auseinander ableiten lassen, wird die Nennung nur einer der beiden Zahlen nicht als Auslassung gewertet. Manche Informationsanforderungen sind in bestimmten Zusammenhängen nicht relevant, so dass die Nicht-Beantwortung nicht als Auslassung gewertet wurde. Diese Fälle werden unten jeweils näher erläutert.

Inhaltsindex eingetragen worden sind.

In den folgenden Abschnitten werden die Vorgaben der GRI- Leitlinien (allgemeine Standardangaben, Aspekte, Indikatoren, Informationsanforderungen) wiedergegeben und ihre jeweilige Behandlung in den Berichten dargestellt.

3.3.2. Ethik und Integrität

Die GRI-Leitlinien geben für die Option *umfassend* vor, dass über alle drei Standardangaben dieses Themas zu berichten ist. Für die Option *Kern* ist nur G4-56 obligatorisch. Trotzdem sind in einem Teil der entsprechenden Berichte auch die beiden anderen Standardangaben bearbeitet.

G4-56: Beschreiben Sie die Werte, Grundsätze sowie Verhaltensstandards und -normen (Verhaltens- und Ethikkodizes) der Organisation.

G4-57: Berichten Sie über interne und externe Verfahren, zu ethischem und gesetzeskonformem Verhalten und zu Anliegen der Integrität der Organisation Rat zu suchen, wie Krisen- oder Beratungsdienste.

G4-58: Nennen Sie die internen und externen Verfahren für die Meldung von Bedenken in Bezug auf ethisch nicht vertretbares oder rechtswidriges Verhalten sowie Anliegen der Integrität, wie z.B. Eskalation durch Linienmanagement, Verfahren zur Aufdeckung von Missständen oder Hotlines.

Auslassungen von Informationen wurden nur in zwei Berichten festgestellt, und zwar bei der Standardangabe G4-57. In einem dieser Fälle wurde die Auslassung im GRI-Inhaltsverzeichnis zwar angegeben, aber nicht begründet, in dem anderen Fall nicht angegeben.

3.3.3. Aspekt Korruptionsbekämpfung

Bis auf eine Ausnahme haben alle Firmen diesen Aspekt als *wesentlich* eingestuft und berichten darüber. Unter der Option *umfassend* muss über alle drei zugehörigen Indikatoren berichtet werden. Obwohl unter der Option *Kern* nur über *einen* Indikator berichtet werden muss, sind in den Berichten der Stichprobe fast alle Indikatoren aufgenommen worden.

Indikator G4-SO3: Gesamtzahl und Prozentsatz der Geschäftsstandorte, die im Hinblick auf Korruptionsrisiken geprüft wurden, und ermittelte erhebliche Risiken.

a. Nennen Sie die Gesamtzahl und den Prozentsatz der Geschäftsstandorte, die im Hinblick auf Korruptionsrisiken geprüft wurden.

Bei allen 17 Berichten, die den Indikator aufnehmen, wurden diese Prüfungen behandelt, allerdings in acht Fällen ohne die Nennung einer Zahl. Diese Fälle wurden als *teilweise ausgelassen* klassifiziert. Nur vier dieser Auslassungen sind *begründet* worden. In drei Berichten wurde durch die Nichtanwendbarkeit der Informationsanforderung begründet (da aufgrund der Organisationsstruktur der Bezug auf Standorte nicht aussagefähig sei), in einem Bericht mit Vertraulichkeitsauflagen.

b. Nennen Sie die erheblichen Korruptionsrisiken, die im Rahmen der Risikoanalyse ermittelt wurden.

Diese Informationsanforderung ist durch G4 neu eingeführt worden und wurde nur in zwei Berichten befolgt. Die Auslassungen wurden auch nur in zwei Fällen angegeben und begründet. Aus den gegebenen Begründungen und weiteren Kommentaren ist zu entnehmen, dass die Information teils als vertraulich behandelt wird, teils nicht verfügbar ist, teils aber auch als trivial angesehen wird, da die typischen Korruptionsrisiken allgemein bekannt seien (Bestechung in Einkauf und Verkauf).

Indikator G4-SO4: Informationen und Schulungen über Maßnahmen und Verfahren zur Korruptionsbekämpfung

a. Nennen Sie die Gesamtzahl und den Prozentsatz der Mitglieder des Kontrollorgans, die Informationen über die Maßnahmen und Verfahren der Organisation zur Korruptionsbekämpfung erhalten haben, aufgeschlüsselt nach Region.

b. Nennen Sie die Gesamtzahl und den Prozentsatz der Mitarbeiter, die Informationen über die Maßnahmen und Verfahren der Organisation zur Korruptionsbekämpfung erhalten haben, aufgeschlüsselt nach Mitarbeiterkategorie und Region.

c. Nennen Sie die Gesamtzahl und den Prozentsatz der Geschäftspartner, denen die Richtlinien und Verfahren zur Korruptionsbekämpfung der Organisation mitgeteilt wurden, aufgeschlüsselt nach Geschäftspartnertyp und Region.

In den durch G4 neu eingeführten Informationsanforderungen SO4a, SO4b und SO4c wird gefordert, die Gesamtzahl und den Prozentsatz von Personen bzw. Organisationen zu nennen, die Informationen zur Korruptionsbekämpfung erhalten haben. Jedoch ist in keinem der untersuchten Berichte eine solche Zahl zu finden. Offensichtlich haben die Berichtersteller Schwierigkeiten gehabt, zu ermitteln, wer bestimmte Informationen erhalten hat. Diese Anforderungen wurden daher nicht in die Auswertungen der Untersuchung aufgenommen.

d. Nennen Sie die Gesamtzahl und den Prozentsatz der Mitglieder des Kontrollorgans, die im Hinblick auf Korruptionsbekämpfung geschult wurden, aufgeschlüsselt nach Region. Diese Informationsanforderung wurde in zehn Fällen teilweise und in vier Fällen gar nicht erfüllt. Die Einstufungen *teilweise ausgelassen* ergeben sich teils aus fehlenden Zahlen, teils aus fehlender regionaler Aufgliederung. Die Aufschlüsselung nach Region ist durch G4 neu eingeführt worden. In den meisten Fällen wurden die Auslassungen nicht begründet oder überhaupt nicht angegeben.

e. Nennen Sie die Gesamtzahl und den Prozentsatz der Mitarbeiter, die im Hinblick auf Korruptionsbekämpfung geschult wurden, aufgeschlüsselt nach Mitarbeiterkategorie und Region.

Die Aufschlüsselung nach Mitarbeiterkategorie und Region ist durch G4 neu eingeführt und in den Berichten kaum aufgenommen worden. Daraus ergibt sich in 13 Fällen die Einstufung als *teilweise ausgelassen*. Die Auslassungen sind in sieben Fällen nicht angegeben. Zwei der vier gegebenen *Begründungen* beziehen sich auf die regionale Aufgliederung (Nichtanwendbarkeit), die anderen beiden auf die Zahlen der geschulten Mitarbeiter (arbeitsrechtliche Hindernisse und Vertraulichkeitsauflagen).

Indikator G4-SO5: *Bestätigte Korruptionsvorfälle und ergriffene Maßnahmen*

a. Nennen Sie die Gesamtzahl und die Art der bestätigten Korruptionsvorfälle.

Diese Informationsanforderung wurde in zwei Berichten ganz ausgelassen. In acht Berichten wurde sie teilweise ausgelassen, da die *Art* der Vorfälle nicht mitgeteilt wurde. Dieses Informationselement wurde durch G4 neu eingeführt. Nur in vier Fällen wurden diese Auslassungen angegeben, als Begründungen wurden Vertraulichkeitsauflagen genannt.

In vier Berichten wird mitgeteilt, dass es keine Korruptionsvorfälle gegeben habe. Diese Angaben sind für Großunternehmen erstaunlich, vor allem im Vergleich zu anderen untersuchten Berichten, in denen bis zu dreistellige Fallzahlen genannt werden.

b. Nennen Sie die Gesamtzahl der bestätigten Fälle, in denen Mitarbeiter aufgrund von Korruption entlassen oder abgemahnt wurden.

In drei Fällen wurde diese Informationsanforderung ganz ausgelassen⁹. Vier Fälle wurden als teilweise ausgelassen eingestuft, da das Thema zwar erwähnt aber keine Zahl genannt wurde. Nur vier Auslassungen wurden angegeben, als Begründungen wurden Vertraulichkeitsauflagen genannt.

c. Nennen Sie die Gesamtzahl der bestätigten Fälle, in denen Verträge mit Geschäftspartnern aufgrund von Verstößen im Zusammenhang mit Korruption beendet oder nicht erneuert wurden.

In sieben Berichten wurde diese Informationsanforderung ganz ausgelassen, in zwei Berichten teilweise ausgelassen. Nur vier Auslassungen wurden angegeben, als Begründungen wurden Vertraulichkeitsauflagen genannt.

d. Nennen Sie alle öffentlichen Klagen in Bezug auf Korruption, die im Berichtszeitraum gegen die Organisation oder deren Mitarbeiter eingeleitet wurden, sowie deren Ergebnisse. Nur in einem Bericht wird über solche Klagen berichtet. Da öffentliche Klagen in den anderen Berichten nicht erwähnt sind, kann man davon ausgehen, dass es keine Klagen gab. Die Nichterwähnung wurde daher nicht als Auslassung gewertet.

3.3.4. Aspekt *Politik*

In sieben der 19 untersuchten Berichte ist der Aspekt *Politik* nicht enthalten, da er nicht als wesentlich identifiziert wurde. Das überrascht deshalb, weil in der Studie 2014 nur drei Firmen *nicht* über den G3-Indikator SO6 berichtet hatten, der dem G4-Aspekt *Politik* mit seinem Indikator G4-SO6 entspricht. (Unter G3 war SO6 ein *zusätzlicher* Indikator, dessen Bearbeitung freiwillig war.) Es liegt die Vermutung nahe, dass manche Unternehmen dem Thema *Parteispenden* ausweichen wollen. Allerdings hatten von den sieben Firmen, die den G4-Aspekt *Politik* in ihrem aktuellen Bericht nicht aufgenommen haben, vier (Otto, Puma, Siemens und Tchibo) im Jahre 2014 angegeben, dass sie keine Parteispenden geben. Man kann annehmen, dass diese Praxis beibehalten wurde.

⁹ Nicht eingerechnet sind hier die Auslassungen, die sich daraus ergeben, dass keine Korruptionsfälle vorliegen.

Indikator G4-SO6: Gesamtwert der politischen Spenden, dargestellt nach Land und Empfänger/Begünstigtem

a. Nennen Sie den Gesamtgeldwert der von der Organisation getätigten direkten und indirekten Geld- und Sachzuwendungen nach Land und Empfänger/Begünstigtem. Die Informationsanforderung wurde nur in *einem* Bericht *teilweise ausgelassen*, wo eine Spende angegeben, der Empfänger aber vertraulich behandelt wurde. (Das Informationselement *Empfänger* ist durch G4 neu eingeführt worden). In drei Berichten werden Parteispenden ausgewiesen, während acht die Aussage enthalten „Wir geben keine Parteispenden“.

b. Geben Sie an, wie der Geldwert der Sachzuwendungen gegebenenfalls geschätzt wurde. Da das Thema Sachzuwendungen in den Berichten nicht erwähnt wird, kann man davon ausgehen, dass es keine Sachzuwendungen gab. Die Nichterwähnung wurde nicht als Auslassung gewertet.

Politische Einflussnahme

Die G3-Richtlinien enthielten unter dem Aspekt *Politik* auch den *Kernindikator* SO5, der die politische Einflussnahme thematisierte. Dieses Thema ist in den G4-Leitlinien nicht mehr durch einen Indikator vertreten, sondern – fast wortgleich mit dem G3 Indikator SO5 – unter *Angaben zum Managementansatz (DMA)* dem Aspekt *Politik* eingefügt worden:

Aspektspezifische Orientierungshilfe bzgl. G4-DMA-b:

Beschreiben Sie die wesentlichen Themen, die im Fokus der Beteiligung der Organisation an der politischen Entwicklung und des Lobbyings stehen. Dies bezieht sich stärker auf die Beteiligung auf der Ebene der gesamten Organisation als auf einzelne Geschäftsstandorte. Legen Sie die Kernposition der Organisation für jedes der ermittelten Themen dar und beschreiben Sie alle erheblichen Unterschiede zwischen Lobbying-Positionen und erklärten Richtlinien, Nachhaltigkeitszielen und anderen öffentlichen Positionen.

Die Befolgung dieser *aspektspezifischen DMA* ist für die Berichterstattung nicht obligatorisch, auch nicht wenn der Aspekt *Politik* als wesentlich eingestuft wird. Allerdings wurden in den meisten der untersuchten Berichte, soweit sie den Aspekt *Politik* aufgenommen haben, auch Informationen zu ihrer Lobbytätigkeit gegeben. Die Darstellungen waren allerdings überwiegend wenig ausführlich und gaben nur ein einzelnes oder einige wenige Themen als Gegenstand ihrer Lobbyarbeit an. Die dabei vertretenen Positionen wurden oft kaum transparent gemacht. Eine Aussage zur Übereinstimmung zwischen Lobbying-Positionen und öffentlich erklärten Positionen fand sich nur in einem einzigen Bericht.

3.3.5. Zusammenfassungen

Anzahl der berichteten Standardangaben variiert stark zwischen den Unternehmen

Die Ergebnisse unserer Auswertungen sind in den Tabellen 4a und 4b im Anhang (mit Erläuterung) zusammengefasst und nach berichtenden Firmen aufgegliedert. Es zeigt sich, dass von den sieben korruptionsbezogenen Standardangaben in den Berichten mit der Option *umfassend* fast alle – im Durchschnitt 6,7 – aufgenommen wurden, bei der Option *Kern* hingegen im Durchschnitt nur 4,8. Dies resultiert vor allem daraus, dass unter der Option *Kern* weniger Standardangaben obligatorisch sind. Die meisten Firmen, die die Option *Kern* gewählt haben, gehen jedoch deutlich über die Mindestanforderungen hinaus.

Dabei gibt es aber große Unterschiede zwischen den einzelnen Berichten dieser Gruppe. Die Bandbreite reicht von der Beantwortung nur einer einzigen Standardangabe bis zu allen sieben Standardangaben.

Viele Auslassungen bei Korruptionsbekämpfung

Beim Aspekt *Korruptionsbekämpfung* sind viele *Auslassungen* festzustellen, bei der Gruppe Option *umfassend* sind es 44 Prozent der Vorgaben, bei der Gruppe Option *Kern* 46 Prozent. Dagegen sind im Bereich *Ethik und Integrität* und beim Aspekt *Politik* kaum Auslassungen vorhanden. Die unterschiedlichen Häufigkeiten von Auslassungen werden aus dem unterschiedlichen Umfang der verschiedenen Bereiche plausibel: Während im Bereich *Ethik und Integrität* die Standardangaben jeweils nur eine *Informationsanforderung* und beim Aspekt *Politik* der Indikator nur zwei *Informationsanforderungen* enthalten, umfassen die Indikatoren des Aspektes *Korruptionsbekämpfung* jeweils mehrere *Informationsanforderungen*, die meist wiederum mehrere *Informationselemente* beinhalten. Der überwiegende Teil der Auslassungen ist bei Informationsanforderungen und Informationselementen festzustellen, die durch die Version G4 neu eingeführt wurden.

Auslassungen meist nicht angegeben

Nach den GRI-Leitlinien sind alle Auslassungen im GRI-Inhaltsindex anzugeben und zu begründen. Tatsächlich liegt aber der durchschnittliche Anteil der Auslassungen, die angegeben werden, bei beiden Gruppen mit 29 Prozent (*umfassend*) bzw. 42 Prozent (*Kern*) enttäuschend niedrig. Auch hier sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Berichten groß, die Prozentsätze rangieren von null bis hundert Prozent. Sofern die Auslassungen angegeben werden, werden sie auch überwiegend begründet, unter der Option *umfassend* sogar zu 96 Prozent der angegebenen Auslassungen, unter der Option *Kern* zu 76 Prozent. Als Gründe werden überwiegend Vertraulichkeitsauflagen genannt. Die Leitlinien sehen vor, dass solche Auflagen näher dargelegt werden sollen, diese Darlegungen sind aber in keinem Fall erfolgt.

Nur wenige Berichte regelkonform

Die übergreifende Regel der GRI-Leitlinien lautet: In Übereinstimmung mit den GRI-Leitlinien befindet sich ein Bericht, wenn er über die zu berichtenden Standardangaben entweder vollständig berichtet oder aber Auslassungen angibt und begründet. Die Befolgung dieser Regel wurde für jeden Firmenbericht in einer Zahl zusammengefasst. Nur bei vier Berichten ergibt sich eine 100-prozentige Befolgung. Diese Zahlen sollten aber im Zusammenhang mit anderen Zahlen gesehen werden: Firmen, die regelkonform berichtet haben, sind nicht ohne weiteres als gute Berichtersteller über Korruption und Politik anzusehen. So wird in zwei der vier Berichte, bei denen eine 100-prozentige Befolgung errechnet ist, nur über *eine* bzw. *zwei* korruptionsbezogene Standardangaben überhaupt berichtet. Regelkonformes Berichten kann also durchaus mit einem niedrigen Umfang der Berichterstattung einhergehen.

4. Diskussion

G4 umfangreicher aber flexibler als G3

Der Übergang der GRI-Leitlinien von der Version G3 zur Version G4 wurde von der Fachwelt mit großem Interesse verfolgt. Das Berichtsprogramm von G4 ist gegenüber der Vorgängerversion G3 deutlich erweitert, sowohl im Bereich der *allgemeinen*

Standardangaben, die allgemeine Angaben zum Unternehmen und zum Bericht umfassen, als auch besonders bei den *spezifischen Standardangaben* (*Aspekte* und zugehörige *Indikatoren*), die die Nachhaltigkeitsleistung der Unternehmen darstellen sollen. Es werden gleichzeitig aber auch neue Wahlmöglichkeiten gegeben, was den Unternehmen die Möglichkeit gibt, die Berichterstattung an die Geschäftstätigkeit anzupassen. Während unter G3 die Berichtersteller – sofern sie die *Anwendungsebene A*, die höchste von 3 Anwendungsebenen, wählten – ein relativ starres Berichtsprogramm zu befolgen hatten, bestimmen sie bei G4 mittels einer *Wesentlichkeitsanalyse* selbst, über welche Aspekte sie berichten.

Bei den untersuchten Berichten wurden auf der Ebene der *Aspekte* die durch G4 neu hinzugekommenen Themen *Bewertung der Lieferanten* und *Beschwerdeverfahren* gut akzeptiert. Gleichzeitig wurden aber Aspekte, die schon in den G3-Richtlinien enthalten waren, nicht in alle Berichte wieder aufgenommen. Eine durchgängige Vernachlässigung bestimmter Themenbereiche war allerdings nicht festzustellen (der Sonderfall *Politik* wird weiter unten diskutiert). Im Ergebnis wurde durchschnittlich etwa über die gleiche Anzahl von Aspekten berichtet, wie sie bei G3 vorgegeben war – in den Berichten mit der Option *umfassend* etwas mehr, in den Berichten mit der Option *Kern* etwas weniger.

Warum Option Kern?

Es ist zunächst überraschend, dass 12 der Berichtersteller die Option *Kern* gewählt haben, obwohl die Stichprobe doch nur Unternehmen enthält, die unter G3 die höchste Anwendungsebene A gewählt hatten. Ein Motiv für die Wahl der Option *Kern* dürfte sein, den Umfang der Berichterstattung unter G4 nicht erheblich erweitern zu wollen. Bei der Option *Kern* ist im Vergleich zur Option *umfassend* nur über eine geringere Anzahl von *allgemeinen Standardangaben* zu berichten (34 anstatt 58) und bei den *Indikatoren* nur über jeweils *einen* anstatt über *alle* Indikatoren pro wesentlichem Aspekt. Die Berichtersteller gehen allerdings meist über diese Mindestanforderungen hinaus. Im Durchschnitt liegt die Anzahl der berichteten Indikatoren bei den Berichten mit Option *Kern* etwa auf dem gleichen Niveau wie 2014. Bei den Berichten mit Option *umfassend* hingegen ist die Anzahl der Indikatoren gegenüber 2014 deutlich erhöht.

Deutliche Unterschiede im Umfang der Berichterstattung

Die Flexibilität der G4-Leitlinien eröffnet die Möglichkeit, die Berichterstattung an die Art der Geschäftstätigkeit und die Situation der Unternehmen anzupassen. So wurde festgestellt, dass Unternehmen der verarbeitenden Industrie im Durchschnitt deutlich umfangreicher berichten als andere Unternehmen. Gleichzeitig variiert der Umfang der Berichterstattung erheblich zwischen den einzelnen Berichten. Die große Differenz, die auch zwischen gleichartigen Unternehmen zu beobachten ist, beeinträchtigt allerdings die von den GRI-Leitlinien angestrebte Vergleichbarkeit. Es wäre wünschenswert, dass die Praxis der *Wesentlichkeitsanalyse* sich stärker vereinheitlicht.

Informationsdefizite und Unklarheiten bezüglich externer Prüfung

Unbefriedigend ist die Behandlung der *externen Prüfung*. In fast allen untersuchten Berichten wird angegeben, dass der Bericht extern (d.h. in der Regel durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) geprüft wurde. In welchem Umfang und bei welchen Themen dies geschah, ist in den Berichten nur teilweise dokumentiert. Auf der Grundlage der vorliegenden Angaben dürften im Durchschnitt Prüfungen bei etwa 35 Prozent der

spezifischen Standardangaben erfolgt sein. Die Prozentsätze schwanken jedoch stark zwischen den verschiedenen Berichten, zwischen 5 Prozent und 100 Prozent.

Welcher Art die Prüfungshandlungen sind, verbirgt sich in den Bestätigungsvermerken der Prüfer hinter recht unterschiedlichen, vagen und zumindest für den Laien nicht transparenten Beschreibungen (z.B. *eingeschränkt geprüft, validiert, prüferische Durchsicht*). Ein Grund dafür ist, dass es in Deutschland bisher keine diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen oder Standards gibt. Wie viel, was und wie geprüft wird, unterliegt der freien Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Damit ist die Idee einer unabhängigen Prüfung weitgehend ad absurdum geführt. Es bleibt abzuwarten, ob das Gesetz zur Umsetzung der CSR-Richtlinie der EU für die nicht-finanzielle Berichterstattung hier eine Verbesserung bringen wird.

Neue allgemeine Standardangaben zur Korruptionsbekämpfung

Transparency Deutschland interessiert vor allem, wie über Antikorruption und politische Einflussnahme berichtet wird und begrüßt es sehr, dass durch G4 unter der Überschrift *Ethik und Integrität* drei allgemeine Standardangaben neu aufgenommen worden sind, die wichtige Instrumente der Korruptionsprävention und -bekämpfung beschreiben: Grundsätze und Code of Conduct (G4-56), Verfahren für Ratsuchende (G4-57) und Hinweisgeber (G4-58). Die Standardangabe G4-56 wurde in allen Berichten beantwortet, die beiden anderen sind bei Wahl der Option *Kern* freiwillig, wurden aber auch in einige Berichte dieser Gruppe aufgenommen.

Aspekt Korruptionsbekämpfung als wesentlich identifiziert, aber viele Auslassungen

Der Aspekt *Korruptionsbekämpfung* wurde – mit einer Ausnahme – von allen berichtenden Firmen als wesentlich eingestuft. Allerdings sind bei diesem Aspekt *zahlreiche Auslassungen* zu verzeichnen, und zwar überwiegend bei den Informationsanforderungen und Informationselementen, die durch G4 neu eingeführt wurden. Es handelt sich um:

- die Nennung der ermittelten erheblichen Korruptionsrisiken,
- Angaben zur internen und externen Kommunikation von Antikorruptionsmaßnahmen, aufgeschlüsselt nach Mitarbeiterkategorie bzw. Geschäftspartnertyp und Region
- die Aufgliederung von Antikorruptionsschulungen nach Mitarbeiterkategorie und Region sowie
- die Angabe der *Art* von Korruptionsvorfällen.

Zu all diesen neuen Punkten finden sich in den Berichten nur sehr wenige Informationen. Besonders bedauerlich ist, dass die Auslassungen nur zu einem geringen Teil im jeweiligen GRI-Inhaltsindex angegeben und begründet werden. Hier liegt ein eindeutiger Verstoß gegen die GRI-Regel *report or explain* vor. Im strengen Sinne kann deshalb nur wenigen der untersuchten Berichte bestätigt werden, dass sie sich *in Übereinstimmung* mit den GRI-Leitlinien befinden.

Sind alle Informationsanforderungen sinnvoll, zumutbar, praktikabel?

Man mag bei manchen der neu eingeführten Informationsforderungen verschiedener Meinung darüber sein, ob sie sinnvoll, zumutbar und praktikabel sind und den zusätzlichen Aufwand rechtfertigen. Die Problematik sei hier an zwei Beispielen illustriert:

Wie in Abschnitt 3.3.3. ausgeführt, scheint es im Falle von G4-SO4 a, b und c (wo die Anzahlen von Personen bzw. Organisationen genannt werden sollen, die Informationen zur Korruptionsbekämpfung erhalten haben) schwierig zu sein, solche Zahlen zu ermitteln.

Trotzdem glauben wir, dass es für die Beurteilung der Antikorruptionsarbeit eines Unternehmens wichtig ist, wie weit Maßnahmen und Verfahren der Korruptionsbekämpfung kommuniziert werden. Vielleicht könnte GRI für seine Vorgaben hier einen anderen Ansatz finden, z. B. indem die für die Kommunikation ergriffenen Maßnahmen dargestellt werden sollen.

Das Verlangen nach Aufschlüsselung nach Region bei den Informationsanforderungen zu *Informationen und Schulungen zur Korruptionsbekämpfung* in Indikator G4-SO4 wird in manchen Stellungnahmen als Überforderung der berichtenden Unternehmen bezeichnet. Dieser Auffassung können wir uns nicht anschließen. Wenn ein Unternehmen die Korruptionsbekämpfung ernst nimmt, müsste sich das zentrale Management regelmäßig über entsprechende Maßnahmen in den Regionen berichten lassen. Diese Daten für den Nachhaltigkeitsbericht zusammenzustellen, dürfte dann keinen besonderen Aufwand verursachen. Wir denken auch, dass Shareholder und Stakeholder sehr wohl an solchen Informationen, besonders über Risikoregionen, interessiert sind.

Politische Einflussnahme gerät aus dem Blickfeld

Der Aspekt *Politik* ist nur in 12 der 19 untersuchten Berichte als wesentlich und damit berichtenswert angesehen worden. Er enthält als einzigen Indikator die Frage nach Parteispenden. Diese Frage war in der Studie 2014 noch in 15 der damals 18 untersuchten Berichte beantwortet worden.

Der Aspekt *Politik* enthielt bei den G3-Richtlinien den Kernindikator *SO5: Politische Positionen, Teilnahme an der politischen Meinungsbildung und Lobbying*. Diese Vorgabe ist bei G4 nicht mehr als Indikator vorhanden, sondern als *aspektspezifische Orientierungshilfe* in die *Angaben zum Managementansatz* des Aspektes *Politik* eingefügt worden. Das bedeutet, dass die Berichterstattung auch dann nicht verpflichtend ist, wenn der Aspekt *Politik* als wesentlich definiert wird. Soweit in der Stichprobe über das Thema berichtet wird, erfolgt dies überwiegend wenig ausführlich und bleibt deutlich hinter dem – bereits niedrigen – früherer Berichte zurück. Daher lässt sich die Beurteilung des *Ranking der Nachhaltigkeitsberichte deutscher Großunternehmen 2015* bestätigen: „Bei den Großunternehmen weist auch die Berichterstattung zum gesellschaftlichen Umfeld große Lücken auf. Vor allem die weniger erfahrenen Berichtersteller machen ihren gesellschaftlichen und politischen Beitrag jenseits von Corporate Citizenship Aktivitäten kaum transparent. So fehlen beispielsweise häufig [...] Erläuterungen zur Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen im Rahmen der Lobbyarbeit.“¹⁰

Transparency Deutschland ist der Meinung, dass in einer demokratischen Gesellschaft Parteispenden und Lobbyaktivitäten offengelegt werden sollten.

10 ÖW/future (Hrsg., 2016): Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland – Ergebnisse und Trends im Ranking der Nachhaltigkeitsberichte 2015, Berlin/Münster, S. 27

ANHANG

Unternehmen	Titel des Berichtes	Option	Extern geprüft
Axel Springer	Nachhaltigkeitsbericht 2015	Kern	ja
BASF*	BASF Bericht 2015	umfassend	ja
Bayer	Geschäftsbericht 2015	umfassend	ja
BMW	Sustainability Value Report 2015	umfassend	ja
Daimler*	Nachhaltigkeitsbericht 2015	umfassend	ja
Deutsche Bank	Unternehmerische Verantwortung Bericht 2015	Kern	ja
Deutsche Telekom	Corporate Responsibility Bericht 2015. Verantwortung leben. Nachhaltigkeit ermöglichen.	Kern	ja
Evonik Industries	Perspektivwechsel. Nachhaltigkeitsbericht 2015	Kern	ja
Fraport*	GRI-Bericht 2015	Kern	ja
Heidelberg Cement	Nachhaltigkeitsbericht 2013/2014	Kern	ja
Miele	Nachhaltigkeitsbericht 2015	Kern	nein
Otto Group	Unterwegs. Bericht zur Nachhaltigkeit unserer Wertschöpfung 2015	Kern	ja
Puma	Puma Training 2015. Geschäftsbericht	Kern	ja
REWE Group	Nachhaltigkeitsbericht 2013/2014	umfassend	ja
RWE	Unsere Verantwortung. Bericht 2015	Kern	ja
SAP*	Integrierter Bericht 2015	Kern	ja
Siemens	Nachhaltigkeitsinformationen 2015	umfassend	ja
Tchibo	Nachhaltigkeitsbericht 2014	Kern	ja
Volkswagen	Nachhaltigkeitsbericht 2015	umfassend	ja
*Mitglied von Transparency International Deutschland e.V.			

Tabelle 1: Die untersuchten Berichte

Aspekte	Anzahl wesentlich	% wesentlich
Kategorie Wirtschaftlich		
Wirtschaftliche Leistung	19	100
Marktpräsenz	9	47
Indirekte wirtschaftliche Auswirkungen	17	89
Beschaffung*	14	74
Durchschnitt	14,8	78
Kategorie Ökologisch		
Materialien	15	79
Energie	19	100
Wasser	15	79
Biodiversität	10	53
Emissionen	19	100
Abwasser und Abfall	17	89
Produkte und Dienstleistungen	17	89
Compliance	13	68
Transport	15	79
Insgesamt	8	42
Bewertung der Lieferanten hinsichtlich ökologischer Aspekte*	16	84
Beschwerdeverfahren hinsichtlich ökologischer Aspekte*	12	63
Durchschnitt	14,7	77
Kategorie Gesellschaftlich		
Unterkategorie Arbeitspraktiken und menschenwürdige Beschäftigung		
Beschäftigung	19	100
Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis	13	68
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	19	100
Aus- und Weiterbildung	18	95
Vielfalt und Chancengleichheit	19	100
Gleicher Lohn für Frauen und Männer	15	79
Bewertung der Lieferanten hinsichtlich Arbeitspraktiken*	16	84
Beschwerdeverfahren hinsichtlich Arbeitspraktiken*	15	79
Durchschnitt	16,8	88
Unterkategorie Menschenrechte		
Investitionen	13	68
Gleichbehandlung	17	89
Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	14	74
Kinderarbeit	15	79
Zwangs- und Pflichtarbeit	14	74
Sicherheitspraktiken	7	37
Rechte der indigenen Bevölkerung	4	21
Prüfung*	10	53
Bewertung der Lieferanten hinsichtlich Menschenrechten*	17	89
Beschwerdeverfahren hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen*	15	79
Durchschnitt	12,6	66
Unterkategorie Gesellschaft		
Lokale Gemeinschaften	13	68
Korruptionsbekämpfung	18	95
Politik	12	63
Wettbewerbswidriges Verhalten	17	89
Compliance	16	84
Bewertung der Lieferanten hinsichtlich gesellschaftlicher Auswirkungen*	13	68
Beschwerdeverfahren hinsichtlich gesellschaftlicher Auswirkungen*	13	68
Durchschnitt	14,6	77
Unterkategorie Produktverantwortung		
Kundengesundheit und -sicherheit	15	79
Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen	18	95
Marketing	10	53
Schutz der Privatsphäre des Kunden	15	79
Compliance	13	68
Durchschnitt	14,2	75
Durchschnitt insgesamt	14,6	77
*Neue Aspekte bei G4 gegenüber G3		

Tabelle 2: Wesentliche Aspekte der Berichte

	BASF	Bayer	BMW	Daimler	REWE	Siemens	Volks- wagen	Durchschn.% der max. Anzahl
Kategorie Wirtschaftlich Aspekte (max. 4) Indikatoren (max. 9)	4 9	4 9	2 6	4 9	3 7	4 9	4 9	89 92
Kategorie Ökologisch Aspekte (max. 12) Indikatoren (max. 34)	12 34	11 32	5 18	12 34	9 28	10 29	12 34	85 88
Kategorie Gesellschaftlich								
Unterkategorie Arbeitspraktiken + menschenswürdige Beschäftigung Aspekte (max. 8) Indikatoren (max. 16)	8 16	8 16	6 14	8 16	8 16	7 15	8 16	95 97
Unterkategorie Menschenrechte Aspekte (max. 10) Indikatoren (max. 12)	7 8	8 10	5 7	10 12	6 8	5 6	10 12	73 75
Unterkategorie Gesellschaft Aspekte (max. 7) Indikatoren (max. 11)	7 11	7 11	3 6	7 11	7 11	6 10	7 11	90 92
Unterkategorie Produkt- verantwortung Aspekte (max. 5) Indikatoren (max. 9)	5 9	5 9	3 6	5 9	5 9	2 5	5 9	86 89
Insgesamt Aspekte: Anzahl (max. 46) % der maximalen Anzahl	43 93	43 93	24 52	46 100	38 83	34 74	46 100	85
Indikatoren: Anzahl (max. 91) % der maximalen Anzahl	87 96	87 96	57 63	91 100	79 87	74 81	91 100	89
Branchenspez. Indikatoren	-	-	-	-	-	-	-	

Tabelle 3a: Spezifische Standardangaben in den Berichten mit der Option „umfassend“

	Axel Springer	Dt. Bank	Dt. Telekom	Evo nik Ind.	Fra port	Heidel berg Cem.	Miele	Otto	Puma	RWE	SAP	Tchibo	Durchschn. % der max. Anzahl
Kategorie Wirtschaftlich Aspekte (max. 4) Indikatoren (max. 9)	2 5	2 4	3 4	4 9	4 9	4 8	4 9	1 2	3 6	3 7	2 2	2 2	71 62
Kategorie Ökologisch Aspekte (max. 12) Indikatoren (max.34)	7 15	7 19	5 9	12 20	9 21	11 26	11 29	9 14	9 20	10 21	6 13	9 9	73 53
Kategorie Gesellschaftlich													
Unterkategorie Arbeitspraktiken + menschenwürdige Beschäftigung Aspekte (max. 8) Indikatoren (max.16)	7 12	5 10	8 12	8 16	7 11	7 12	8 16	4 5	6 9	8 10	5 7	8 8	84 67
Unterkategorie Menschenrechte Aspekte (max. 10) Indikatoren (max.12)	5 6	2 2	7 8	7 8	10 10	8 8	8 10	5 6	9 11	2 3	4 4	8 8	63 58
Unterkategorie Gesellschaft Aspekte (max. 7) Indikatoren (max. 11)	4 6	4 7	3 5	7 10	6 9	6 9	7 10	1 1	4 6	7 10	4 6	5 5	69 64
Unterkategorie Produktverantwortung Aspekte (max. 5) Indikatoren (max. 9)	5 5	4 6	3 3	3 5	5 9	4 5	4 7	3 5	1 2	2 3	2 2	5 5	68 53
Insgesamt Aspekte: Anzahl (max. 46)	30	24	29	41	41	40	42	23	32	32	23	37	
% der maximalen Anzahl	65	52	63	89	89	87	91	50	70	70	50	80	71
Indikatoren: Anzahl (max. 91)	49	48	41	68	69	68	81	33	54	54	34	37	
% der maximalen Anzahl	54	53	45	75	76	75	89	36	59	59	37	41	58
Branchenspezifische Indikatoren	7	9	-	-	9	-	-	-	-	10	-	47	

Tabelle 3b: Spezifische Standardangaben in den Berichten mit der Option „Kern“

	BASF	Bayer	BMW	Daimler	REWE	Siemens	Volks- wagen	Durch- schnitt
Ethik, Integration								
G4-56 Grundsätze Verhaltensnormen								
% Anforderungen erfüllt	100	100	100	100	100	100	100	100
% Auslassungen angegeben	-	-	-	-	-	-	-	-
% Auslassungen begründet	-	-	-	-	-	-	-	-
% regelkonform	100	100	100	100	100	100	100	100
G4-57 Verfahren für Beratung								
% Anforderungen erfüllt	100	100	100	100	100	100	100	100
% Auslassungen angegeben	-	-	-	-	-	-	-	-
% Auslassungen begründet	-	-	-	-	-	-	-	-
% regelkonform	100	100	100	100	100	100	100	100
G4-58 Verfahren für Hinweise								
% Anforderungen erfüllt	100	100	100	100	100	100	100	100
% Auslassungen angegeben	-	-	-	-	-	-	-	-
% Auslassungen begründet	-	-	-	-	-	-	-	-
% regelkonform	100	100	100	100	100	100	100	100
Korruptionsbekämpfung								
G4-SO3 Risikoprüfungen								
% Anforderungen erfüllt	25	50	50	50	50	50	25	43
% Auslassungen angegeben	33	0	0	0	100	0	33	24
% Auslassungen begründet	100	-	-	-	100	-	100	100
% regelkonform	50	50	50	50	100	50	50	57
G4-SO4 Informationen + Schulungen								
% Anforderungen erfüllt	50	50	50	50	100	50	50	57
% Auslassungen angegeben	0	100	50	0	-	100	0	42
% Auslassungen begründet	-	50	100	-	-	100	-	83
% regelkonform	50	75	75	50	100	100	50	71
G4-SO5 Vorfälle								
% Anforderungen erfüllt	100	67	100	33	50	50	83	69
% Auslassungen angegeben	-	100	-	0	0	0	0	20
% Auslassungen begründet	-	100	-	-	-	-	-	100
% regelkonform	100	100	100	33	50	50	83	74
Politik			-			-		
G4-SO6 Spenden			-			-		
% Anforderungen erfüllt	100	100	-	100	100	-	100	100
% Auslassungen angegeben	-	-	-	-	-	-	-	-
% Auslassungen begründet	-	-	-	-	-	-	-	-
% regelkonform	100	100	-	100	100	-	100	100
Insgesamt								
% Anforderungen erfüllt	82	81	83	76	86	75	80	80
% Auslassungen angegeben	17	67	25	0	50	33	11	29
% Auslassungen begründet	100	75	100	-	100	100	100	96
% regelkonform	86	89	88	76	93	83	82	85

Tabelle 4a: Auslassungen bei den korruptionsbezogenen Standardangaben in den Berichten mit der Option „umfassend“

	Axel Springer	Dt. Bank	Dt. Telekom	Evo nik Ind.	Fra port	Heidel berg Cem.	Miele	Otto	Puma	RWE	SAP	Tchi bo	Durchschnitt
Ethik, Integrität													
G4-56 Grundsätze Verhaltensnormen													
% Anforderungen erfüllt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
% Auslassungen angegeben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
% Auslassungen begründet	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
% regelkonform	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
G4-57 Verfahren für Beratung	-				-	-		-	-	-	-	-	
% Anforderungen erfüllt		100	100	0			0						50
% Auslassungen angegeben		-	-	0			50						25
% Auslassungen begründet		-	-	-			0						0
% regelkonform		100	100	0			0						50
G4-58 Verfahren für Hinweise	-				-			-	-	-	-	-	
% Anforderungen erfüllt		100	100	100		100	100						100
% Auslassungen angegeben		-	-	-		-	-						-
% Auslassungen begründet		-	-	-		-	-						-
% regelkonform		100	100	100		100	100						100
Korruptionsbekämpfung								-					
G4-SO3 Risikoprüfungen								-				-	
% Anforderungen erfüllt	50	25	100	25	100	25	50		25	25	50		48
% Auslassungen angegeben	0	33	-	33	-	0	0		33	67	0		21
% Auslassungen begründet	-	100	-	100	-	-	-		0	100	-		75
% regelkonform	50	50	100	50	100	25	50		25	75	50		58
G4-SO4 Informationen + Schulungen								-				-	
% Anforderungen erfüllt													
% Auslassungen angegeben	50	25	100	50	100	25	50		50	50	25		53
% Auslassungen begründet	0	0	-	0	-	0	100		100	50	0		31
% regelkonform	-	-	-	-	-	-	0		0	100	-		33
	50	25	100	50	100	25	50		50	75	25		56
G4-SO5 Vorfälle								-	-	-			
% Anforderungen erfüllt	50	0	67	83	100	50	100				0	100	61
% Auslassungen angegeben	100	100	100	0	-	0	-				0	-	50
% Auslassungen begründet	100	100	100	-	-	-	-				-	-	100
% regelkonform	100	100	100	83	100	50	100				0	100	81
Politik		-				-		-	-			-	
G4-SO6 Spenden													
% Anforderungen erfüllt	100	-	100	100	100	-	50			100	100	-	93
% Auslassungen angegeben	-	-	-	-	-	-	100			-	-	-	100
% Auslassungen begründet	-	-	-	-	-	-	100			-	-	-	100
% regelkonform	100		100	100	100		100			100	100		100
Insgesamt													
% Anforderungen erfüllt	70	58	95	65	100	60	64	100	58	69	55	100	75
% Auslassungen angegeben	33	44	100	8	-	0	63	-	67	59	0	-	42
% Auslassungen begründet	100	100	100	100	-	-	33	-	0	100	-	-	76
% regelkonform	80	79	100	69	100	60	71	100	58	88	55	100	80

Tabelle 4b: Auslassungen bei den korruptionsbezogenen Standardangaben in den Berichten mit der Option „Kern“

Erläuterung zu den Tabellen 4a und 4b

In den Tabellen sind für jede Firma Eintragungen zu den Standardangaben gemacht, die in ihrem Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen waren. War eine Standardangabe im GRI-Inhaltsindex nicht aufgeführt, ist das im jeweiligen Tabellenfeld oben durch das Zeichen - gekennzeichnet.

Bei den Eintragungen in den Tabellenfeldern geht es um die *Auslassungen*. Die Informationsanforderungen jeder im GRI-Inhaltsindex aufgeführten Standardangabe wurden pro Firma danach bewertet, ob sie vollständig (mit 100% bewertet), teilweise (mit 50% bewertet) oder gar nicht (0 %) erfüllt werden. Als Mittelwert über die Informationsanforderungen wurde dann für jede Standardangabe pro Firma ein Prozentsatz der Erfüllung errechnet, der jeweils in der 1. Zeile als *% Anforderungen erfüllt* ausgewiesen ist. Liegt der Prozentsatz unter 100%, dann zeigt die Differenz zu 100% Auslassungen und ihren Umfang an.

Die 2. Zeile *% Auslassungen angegeben* weist aus, zu wie viel Prozent die Auslassungen im GRI-Inhaltsindex *angegeben* sind (die Prozentzahl bezieht sich also auf die aus Zeile 1 als Differenz erkennbaren *Auslassungen*). Liegen keine Auslassungen vor (wenn also in der 1. Zeile 100% steht), dann entfällt eine Angabe, was durch das Zeichen - gekennzeichnet wird.

Die 3. Zeile *% Auslassungen begründet* weist aus, zu welchem Prozentsatz die angegebenen Auslassungen im GRI-Inhaltsindex *begründet* sind (Die Prozentzahl bezieht sich also auf die in Zeile 2 ersichtlichen *angegebenen Auslassungen*). Liegen keine Auslassungen vor oder sind solche nicht im Index angegeben, entfällt eine Angabe, was durch das Zeichen - gekennzeichnet wird.

Die 4. Zeile *% regelkonform* weist aus, in welchem Maße sich die Berichte an die GRI-Regel halten, über die im GRI-Inhaltsindex ausgewiesenen Standardangaben entweder vollständig zu berichten oder aber die Auslassungen anzugeben und zu begründen. Diese Werte sind wie folgt ermittelt: $\text{Zeile 4} = \text{Zeile 1} + (100 - \text{Zeile 1}) \times \text{Zeile 2} : 100 \times \text{Zeile 3} : 100$.



Die Koalition gegen Korruption.

Veröffentlicht: April 2017

ISBN: 978-3-944827-10-0

Transparency International Deutschland e.V.
Geschäftsstelle
Alte Schönhauser Straße 44
10119 Berlin

Tel: 030 – 54 98 98 - 0
Fax: 030 – 54 98 98 - 22

office@transparency.de
www.transparency.de



Die von Transparency Deutschland genutzte Lizenz CC BY-NC-ND 3.0 legt fest, dass die Vervielfältigung und Verbreitung nur dann erlaubt wird, wenn der Name der Autorin/des Autors genannt wird, wenn die Verwendung nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt und wenn keine Bearbeitung, Abwandlung oder Veränderung erfolgt.